

ANTRAG

der Abgeordneten Pfister, Weninger, Kocevar, Prischl, Mag. Samwald, Mag.^a Scheele, Schindele, Schmidt, Schnabl, Dr. Spenger, Mag.^a Suchan-Mayr und Zonschits

betreffend: Keine Erhöhung der Bezüge der Mitglieder der NÖ Landesregierung im Jahr 2024

Die Ausgangsbasis des Nationalratsbezuges ist auch die österreichweite Berechnungsgrundlage für die Politikerbezüge und wird jedes Jahr aufgrund der Inflation vom Präsidenten des Rechnungshofes kundgemacht¹. Somit steigt die Ausgangsbasis jährlich aufgrund der verfassungsgesetzlichen Vorgaben mehr oder weniger automatisch. Für die obersten Bundesorgane wurde die Anpassung für 2024 ausgesetzt. In Niederösterreich wird die Anpassung ab Juli 2024 in voller Höhe schlagend.

Das bedeutet für die NÖ Regierungsmitglieder:

- Landeshauptfrau: € 19.745,14, ab 01.07.2024: € 21.660,40
- LHStv: € 18.757,88, ab 01.07.2024: € 20.577,40
- Landesrät*innen: € 17.770,63, ab 01.07.2024: € 19.494,30

Also ab Mitte des Jahres „überholt“ die Landeshauptfrau den Vizekanzler und den Nationalratspräsidenten verdienstmäßig, die Landeshauptfraustellvertreter „überholen“ Minister*innen sowie den Nationalratspräsidenten und die Landesrät*innen „überholen“ Minister*innen und ziehen fast mit dem Nationalratspräsidenten gleich.

Dass eine Landeshauptfrau mehr als der Vizekanzler und dass Landesrät*innen mehr als Minister*innen verdienen, ist in Zeiten, wo die Wohnbauförderung im Land mangels zur Verfügung stehender finanzieller Mittel nahezu zum Erliegen gekommen ist, erheblicher Investitionsbedarf im Gesundheitswesen besteht sowie ein Doppel-„Sparbudget“ ins Haus steht, in welchem wieder bei den Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern gespart wird, nicht rechtfertigbar. Es soll daher die im Dezember beschlossene Anpassung der Bezüge für die Regierungsmitglieder, also die volle Erhöhung mit 01.07.2024, dahingehend abgeändert werden, dass die Erhöhung für 2024 zur Gänze ausgesetzt wird.

¹ Zuletzt mit 01.12.2023:

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/Kundmachung_Anpassungsfaktor_2024.pdf

Die Gefertigten stellen daher nachstehenden

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

„1. § 26 Abs. 10 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 wird dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat:

„(10) Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, entfällt bis 31.12.2024 für Bezüge der in § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Organe und bis 30. Juni 2024 für Bezüge der in § 3 Abs. 1 Z 4 bis 10 genannten Organe.“

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, alle zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Schritte zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.